

Was ist Würde ?

– eine kritische Auseinandersetzung mit Paul Tiedemann -

1 Einleitung

Die Gründungsstaaten der Vereinten Nationen stimmten darin überein, dass die Menschenwürde Quelle der Menschenrechte ist. Ob es universelle Menschenrechte gibt, hängt damit von einem kulturunabhängigen Verständnis der Menschenwürde ab.

2 Die Rechtsgeschichte der Menschenwürde

Die Menschenrechtserklärungen des 18. Jhd. wurden noch mit Naturrecht begründet, sie blieben abstrakt und ohne rechtliche Folgen etwa für die Sklaverei. [9]

1945 waren vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen und stalinistischen Gewaltherrschaft bloß rechtspositivistische Vorstellungen, die keine außerrechtlichen Prinzipien anerkennen, diskreditiert. Der Rekurs auf den Glauben an die Menschenwürde in der UN-Charta war zunächst eine vage Hoffnung, die sich mit der neuen Weltorganisation verband.

Auf Basis der UN-Charta arbeitete die UN-Menschenrechtskommission zunächst die rechtlich unverbindliche **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** aus. Ihre Präambel spricht vom Glauben an die grundlegenden Menschenrechte sowie an die Würde und den Wert der menschlichen Person "*da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen, unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet*". Im 1. Artikel präzisiert sie "*Alle Menschen sind frei und gleich an Rechten und Würde geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.*". Der Artikel drückt aus, dass die Menschenwürde vor aller Rechtssetzung als gegeben vorausgesetzt werden muss. Gegenüber der UN-Charta wurde präzisiert, dass Würde allen Menschen unabhängig von Leistung, Fähigkeiten oder Entwicklung einer Persönlichkeit zugesprochen wird.

Eine von der UNESCO unter 150 Philosophen, Sozialforschern, Juristen und Schriftstellern aus aller Welt durchgeführte klärende Befragung über die philosophischen und weltanschaulichen Voraussetzungen der Menschenrechte dokumentierte tatsächlich aber zahlreiche grundverschiedene Konzepte. Deshalb gab es in der Kommission große Bedenken bezüglich der allgemeinen Akzeptanz religiöser und metaphysischer Begrifflichkeiten. Die brasilianische Delegation wollte die Legitimation der Menschenrechte dennoch auf Gott zurückführen, da sie ein Bekenntnis zur Natur nicht einsehen wollte. Obwohl auch keineswegs alle Menschen mit Vernunft und Gewissen ausgestattet sind, wurde diese Formulierung dennoch beibehalten, weil es diese Fähigkeiten wären, in denen sich der Mensch vom „Tier“ unterscheidet.

3 Umsetzung in geltendes Recht

3.1 Internationale Pakte

Inspiziert durch die AEMR wurde die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) des Europarates von 1950. Zu ihr gehört der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. 1966 verabschiedete die UN-Generalversammlung Internationale Pakte über Rechte.

3.2 Das Grundgesetz

Die ausführlichste Diskussion über die Menschenwürde gab es in der BRD. Mit dem Grundgesetz wurde sie 1949 in Anlehnung an die UN-Charta und AEMR zum ersten Mal in einer nationalen Verfassung mit den Menschenrechten in Verbindung gebracht und im Artikel 1 prominent vor den Grundrechten platziert. Die Würde sei unantastbar und begründe die Menschenrechte *„als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“*.

Aus den Diskussionen im Parlamentarischen Rat wurde deutlich, dass sich die Gemeinsamkeiten der Verfasser auf den Umstand beschränken, dass das Recht selbst nach einem absoluten Maßstab beurteilt werden kann und Unrechtssysteme somit identifiziert werden können. Die christlich-konservative Fraktion sah die Menschenwürde in der Freiheit zum Gehorsam gegen die Gebote Gottes gegeben, welche im Zweifel der kirchlichen Interpretation unterliegen, die sozialdemokratisch-liberale Fraktion hingegen im Recht auf Selbstverantwortung und freie Entfaltung des

Individuums, dessen Grenzen nur die gleichen Rechte des Anderen, aber kein göttliches oder staatliches Gebot ziehen dürfe. Der spätere Bundespräsident Theodor Heuss beendete die Diskussion mit dem Argument, dass es nicht Aufgabe einer Verfassung sei, moralische Überzeugungen zu rechtfertigen und zu überprüfen. Damit blieb aber der Inhalt der Menschenwürde unbestimmt. Da einer unbestimmten Klausel keine rechtliche Bedeutung zukommen kann, bestand die Einigung nur in einem Formelkompromiss. Solche werden i.A. von der Rechtsprechung und juristischen Lehre mit der Zeit geklärt.

3.3 Weitere Ausbreitung und Ablehnung der Menschenwürde

In den 1970er und 90er Jahren kam es in weiteren Ländern, die sich meist von diktatorischer Herrschaft befreit hatten, zu neuen Verfassungen mit Menschenwürde-Bezug. In anderen Ländern wurde sie von den obersten Gerichtshöfen als ungeschriebener Grundsatz in das Verfassungsrecht hinein gedeutet.

Andererseits lehnen in einigen Staaten (Portugal, Spanien, Italien, GB) die Verfassungsjuristen das Menschenwürdekonzept als juristisches Prinzip ab, da es zu unbestimmt ist und sich damit Gerichte mit ihren eigenen moralischen Überzeugungen an die Stelle des Gesetzgebers setzen können.

4 Die juristische Rezeption der Menschenwürde in Deutschland

4.1 Der jüngere Diskussionsfaden

Der jüngere Diskussionsfaden wird von Autoren und Gerichten weiterverfolgt, die zu der Überzeugung gelangt sind, dass aus dem älteren aufgrund der Bezugnahme auf partikuläre metaphysische Überzeugungen kein allgemein akzeptiertes Ergebnis zu erwarten ist.

Liberalistische Deutung

Die Menschenwürde liege in der umfassenden Freiheit individueller Selbstbestimmung. Kollisionen individueller Freiheiten und Bürgerpflichten erzwingen Grenzen, die eine Frage politischer Entscheidung sind. Damit wird Würde zu einem konturlosen Abwägungstopos.

Anerkennungstheoretische Deutung

Im Gegensatz zur AEMR wird die Menschenwürdegarantie als Staatsfundamentalnorm aufgefasst, welche sich Menschen als Rechtsgenossen im Staatsgründungsakt gegenseitig versprochen haben. Diese erdichteten Versprechen begründen dann allerdings nur Rechtspflichten zwischen den Staatsbürgern und könnten natürlich auch widerrufen werden.

Systemtheoretische Deutung

Sie beschreibt aus soziologischer Sicht, warum das System "Gesellschaft" auf das Prinzip der Menschenwürde angewiesen ist. Es garantiere ein für das Funktionieren des Individuums in einer modernen Gesellschaft notwendigen Rückzugsbereich, der öffentlicher Kontrolle entzogen ist. Die Sicherung des Status eines Individuums spielt hier keine Rolle.

Deutung "vom Verletzungsvorgang her"

In der Abhör-Entscheidung von 1970 machte sich das Bundesverfassungsgericht die Auffassung Peter Baburas zu Eigen, die Menschenwürde fallweise anhand klarer Verletzungstatbestände zu prüfen. Die Verletzung der Menschenwürde ist eine Behandlung, welche die Subjektqualität einer Person prinzipiell in Frage stellt oder Ausdruck der Verachtung des Wertes ist, welcher dem Menschen kraft des Personseins zukomme. Dies ist die bis heute herrschende Meinung in der deutschen Verfassungslehre. 1977 ergänzte das BVerfG, dass das, was die Würde des Menschen erfordere, historischer und zeitbedingter Erkenntnis unterliege. Insofern sich diese Erkenntnis auf Werte bezieht, bleibt offen, ob es hier auf das in der Gesellschaft dominierende oder das Wertebewusstsein der Richter ankommt. Diese Doktrin verkam zu einer rhetorischen Allzweckwaffe, die auch in Fällen fehlender Überzeugungskraft Gegnern entgegen geschleudert wurde. Aufgrund der juristischen Ratlosigkeit sprach Christoph Enders 1997 in seiner Habilitationsschrift der Menschenwürde den Rechtscharakter ab, sie sei ein bloß heuristisches Prinzip.

4.2 Der ältere Diskussionsfaden

Der ältere Diskussionsfaden knüpft an die UN-Charta, die AEMR sowie den UN-Menschenrechtspakten an.

Die heteronomische Deutung

Würde liege in der Persönlichkeit, die aus innerer Freiheit die göttliche Ordnung und die Pflichten der Gemeinschaft anerkennt. Der freie Wille der Selbstbestimmung wird von der Menschenwürde nur geschützt, wenn es ein Wille zum Guten ist.

Die vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof aufgestellte Lehre vom Menschenbild des Grundgesetzes besagt, dass der Mensch auch ein Gemeinschaftswesen ist und sich nur in der sozialen Zurückhaltung als wahrer Mensch verwirklichen kann. Diese Auffassung führte das BVerfG 1972 zu einer Formel, welche die Menschenwürde im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aufgehen lässt: so "*muss [...] jedermann staatliche Maßnahmen hinnehmen, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes getroffen werden, soweit sie nicht den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung beeinträchtigen.*" Dies ist bereits der Fall, wenn sich der Einzelne in eine kommunikative Beziehung zu Mitmenschen begibt. So konnte das BVerfG homosexuellen Verkehr trotz seines privaten Charakters dem Gemeinschaftsvorbehalt unterstellen und seine Strafbarkeit für verfassungsmäßig erklären.

In Frankreich und Großbritannien lehnen Kritiker die Anerkennung der Menschenwürde ab, weil sie gerade in der heteronomischen Konzeption eine Bedrohung der Freiheitsrechte sehen.

Die autonome Deutung

Die autonome Deutung achtet die innere Selbstbestimmung des Menschen - unabhängig davon, wie sie genutzt wird. Eine Verteidigung der Menschenwürde gegen den Willen des Betroffenen erscheint undenkbar. Ein Mensch darf nicht zu einem Mittel für seinem inneren Wesen fremde Zwecke gemacht werden. Dieses Instrumentalisierungsverbot ist als Objektformel bekannt, sie wird jedoch auch von Vertretern heteronomer Konzeptionen vertreten. Diese Vieldeutigkeit hat sie zu einem verfassungsrechtlichen Exportschlager gemacht. In der "Elfes" Entscheidung arbeitete das BVerfG 1957 den zweifachen Sinn von Selbstbestimmung heraus: das notwendige Freiheitsminimum zur Wahrung der Identität („Recht auf private Lebensgestaltung“) und die maximale Entfaltungsfreiheit („Allgemeiner Handlungsfreiheit“).

Das autonome Konzept hat sich in der deutschen Rechtsprechung bisher nicht gegen die Dominanz des heteronomischen durchsetzen können.

Die nicht-personale Deutung

Die bisherigen Deutungen beziehen sich nur auf zur Selbstbestimmung fähige Personen, nicht etwa auf Kleinkinder, schwer Demenz- oder Geisteskranke. Dennoch wird deutungsunabhängig der Standpunkt vertreten, dass auch nicht-personale Menschen Träger der Menschenwürde sind.

Eine pragmatische Begründungslinie zielt dabei auf Abgrenzungsschwierigkeiten. Diese bestehen jedoch nur in Grenzfällen. Eine weitere Argumentation zielt darauf ab, nicht von individuellen, empirischen Fähigkeiten, sondern einer "abstrakten Freiheit" der menschlichen Gattung auszugehen. So zählen gerade Menschen, die nicht zur freien Selbstbestimmung fähig sind, zu den Schwachen und Hilflosen, die auf besonderen Schutz angewiesen sind. Wenn Würde jedoch nur in rationaler Selbstbestimmung liegen soll, so ist sie bei diesen gerade nicht gefährdet.

Menschenwürde als Leerformel

Aufgrund der desolaten Bilanz 60-jährigen Bemühens ist in der Verfassungsrechtswissenschaft die These vertreten worden, dass die Semantik der Menschenwürde fast grenzenlos ist und sie nicht die normative Kraft haben kann, konfligierende Interessenphären abzugrenzen. Sie diene als Leerformel der politischen Integration, in dem sie die Illusion erzeugt, dass Akte der Staatsgewalt mit gesellschaftlichen Wertvorstellungen übereinstimmen. Wenn Richter aber ihre eigenen Wertvorstellungen als geltendes Recht ausgeben können, verstößt das gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz der Gewaltenteilung.

5 Die philosophische Begriffsgeschichte

Der Begriff der Menschenwürde stammt ursprünglich aus der europäischen Philosophie. Auch hier finden sich wieder eine heteronomische Konzeption, welche Bindung an ein vorgegebenes Gesetz betont, und eine autonome Konzeption, die sich an der Selbstbestimmung orientiert.

Ideologische Vorbetrachtung – Platon und Aristoteles

Platon Leib versus Seele

Platon (427-347 v.u.Z.) griff die Idee auf, dass der Mensch im Gegensatz zu Tieren im wesentlichen nicht Leib sondern Seele ist. Ihr vernünftiger Teil sei unsterblich und nicht irdischer Natur, aber mit dem Leib aus Strafe wie in einem Grab zusammengejocht worden. Diese Idee wirkte von ihm aus auf die gesamte abendländische Geistesgeschichte. ^[4]

Aristoteles Perfektionismus

Aristoteles (384-322 v.u.Z.) soll hier in einem Aspekt betrachtet werden, der v.a. mit Thomas von Aquin Eingang in das Christentum fand. Er unterteilte alle Lebewesen in eine strikte Hierarchie der Wertigkeit, welche durch Gottähnlichkeit und Vernunftsfähigkeit bestimmt ist. Die höchsten Wesen seien die griechischen Männer, dann kämen die griechischen Frauen, dann die Nicht-Griechen oder Barbaren und schließlich die Tiere. Es entspricht der naturgegebenen, gottgewollten Ordnung, dass die niedrigeren Lebewesen den höheren zu dienen haben. Aufgrund ihrer geringeren Vernunftsfähigkeit ist dies auch für sie selbst vorteilhaft. Unterwerfen sie sich aber nicht freiwillig, so formuliert er in seiner Politik, "*ist ein Krieg dieser Art ein natürlicher und gerechter Krieg.*"

5.1 Heteronomische Konzepte

Die Stoa

Erstmalig tauchte der Begriff der Würde im Zusammenhang mit der griechischen Philosophenschule der Stoa auf, die auf Zenon von Kition (333-264 v.u.Z.) zurückgeht. Sie betrachtet die Vernunft der Menschen als Teil einer göttlichen Weltvernunft. Ihr Ziel müsse es sein, die Weltordnung zu erkennen und sich von Trieben und Begierden zu lösen. Der Einsicht des Guten folge dann zwangsläufig auch die Wahl des Guten.

Die Stoiker hatten einen eigenen Begriff für den Wert, der Menschen durch ihre Vernunft zukommt (axia). Diesen übersetzte Cicero mit dem lateinischen Elite-Begriff dignitas, welcher ursprünglich ein Auszeichnungsbegriff römischer Aristokraten war, und überträgt ihn auf den Menschen, um ihn über andere Tiere zu erheben.

Christliche Theologie

Unter Einfluss der stoischen Philosophie taucht der Begriff der Menschenwürde im Christentum bereits im 2. Jhd. auf. Nach Bischof Theophilus liege die Würde des Menschen in seiner Gottesebenbildlichkeit und darin, dass Gott ihm die Schöpfung zu seinen Diensten unterstellt hat. Dem Ebenbild Gottes müsse der Mensch jedoch erst durch Angleichung an die Gebote entsprechen.

Thomas von Aquin, heilig gesprochener Kirchenlehrer und Patron aller katholischer Hochschulen, spinnt diesen Gedanken im 13. Jhd. weiter. Würde kommt Wesen erst dadurch zu, dass sie nicht der tierischen Abhängigkeit von Trieben unterliegen, sondern die göttliche Ordnung der Vernunft anerkennen und sich nach ihr richten. Ein Mensch, der in Sünden lebt, verlässt die Ordnung der Vernunft und stürzt in tierische Abhängigkeit. Somit könne über ihn bestimmt werden und da er großen Schaden bringt, kann es gut sein, ihn *"zu töten wie ein Tier"*.

Würde impliziert demnach eine Aufgabe. Wer dieser nicht gerecht wird, verliert sie. Diese Konzeption wird bis in die Gegenwart von allen katholischen und einigen protestantischen Philosophen und Theologen vertreten. Nach Robert Spaemann haben alle Menschen aufgrund unterschiedlicher sittlicher Vollkommenheit unterschiedliche Würde. Repressionen bis zur Drohung mit dem Tode sind durchaus zulässig, auch wenn der Betroffene damit genötigt wird, gegen sein Gewissen zu handeln. Das Gewissen sei nämlich kein Maßstab, es kann irren.

Für das Zweite Vatikanische Konzil folgte 1965 Menschenwürde zum einen aus der Gottesebenbildlichkeit und wurde nach der Erbsünde durch die Erlösungstat Christi dem Menschen wiedergegeben und ist unantastbar. Zum zweiten folgt sie noch aus der Aufgabe, sich aus den Gefangenschaften der Leidenschaften zu befreien und in freier Wahl des Guten dem göttlichen Gesetz zu gehorchen. Nach Rendtorff ist auch Freiheit im lutherischen Sinne eine durch Gnade gewährte Freiheit, um Gottes Dienst in der Welt zu tun. Diese Freiheit zu sichern sei Aufgabe der Menschenrechte.

Rationalistische Naturrechtslehre

Mit den kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Katholizismus und Protestantismus kam es in Europa zu einem Autoritätsverlust bloß theologischer Begründungen. In Deutschland transformierte Samuel Pufendorf im 17. Jhd. den Menschenwürdebegriff von der christlichen Theologie in das rationalistische Naturrechtsdenken. An die Stelle des Willens Gottes tritt das moralische Gesetz (*"socialitas"*), das von ihm als in der Natur des Menschen als Gemeinschaftswesen angelegt gedacht wird. Würde wird nicht von Gott verliehen, sondern beruht zum

einen auf Vernunft und Willensfreiheit und muss zum anderen durch Sittlichkeit errungen werden. Neu ist die Ableitung politischer und rechtlicher Folgen.

Auch der Deutsche Idealismus (Hegel) sowie der Marxismus tradieren das heteronomische Konzept. Marx deutete freiheitliche Menschenrechte negativ als bloße Mittel zur Bewahrung von privatem Eigentum. ^[2]

5.2 Autonominische Konzepte

Giovanni Pico della Mirandola

Pico della Mirandola (1463-1494) leitete aus einer neuen Sichtweise auf die Freiheit ein neues Menschenbild ab. In der Gottesebenbildlichkeit sieht er nicht mehr den Auftrag, einem vorgegebenen Bild zu entsprechen, sondern die Gott gleiche Fähigkeit, über sich selbst zu bestimmen. Freiheit versteht er nicht mehr als Wahlmöglichkeit zwischen einem als universal angenommenen Gut und Böse, sondern als Möglichkeit ein Individuum zu sein, das sich innerhalb eines Spielraums eigene Maßstäbe errichten muss. Das mache die Würde des Menschen aus.

Immanuel Kant

Kant (1724-1804) übernimmt in seiner Ethik den Menschenwürdebegriff von den Stoikern und sieht sie allein in der Selbstbestimmung. Doch auch bei ihm gibt es einen metaphysischen Deutungsrahmen, mit dem er den freien Willen gegen kausale Naturgesetze zu verteidigen versuchte.

Kant wollte kein Moralprinzip aufstellen, sondern untersucht die Arbeitsweise unserer praktischen Vernunft. Moralität ist eine Handlung aus einer inneren Pflicht. Im Gegensatz zu Naturrechtstheorien erkennt Kant, dass es in der Natur Tatsachen, aber keine Ge- oder Verbote gibt. Diese folgen aus dem Sittengesetz. Kant grenzt Moral strikt vom Nutzdenken ab: in der Moral geht es um das Gute an sich, das nicht von subjektiven Zwecken abhängen darf, sondern allein um seiner selbst willen angestrebt wird. Wenn es nun überhaupt allgemeine moralische Gesetze geben soll, muss es auch objektive Zwecke geben, die aufgrund eines absoluten Wertes notwendig gewollt werden. In Gegenständen kann ein solcher Wert nicht liegen, da sie von unseren Neigungen abhängen, in den Neigungen selbst auch nicht, denn es kann auch besser sein, wunschlos zu sein. In Abstraktion von aller Empirie bleibt nur die bloße Form moralischer Gesetze, d.h. die Vernunft selbst. Damit kommt Kant zu seinem kategorischen Imperativ:

Handle nur nach derjenigen Maxime, von der du zugleich wollen kannst, dass sie ein

allgemeines Gesetz werde.

Weil die Vernunft keinem außer ihr selbst liegenden Zweck dient, kann Kant ihn auch folgendermaßen formulieren:

Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchtest.

Das ist der philosophische Ursprung der Objektformel. Kant greift die Würde in seiner Rechtslehre nicht auf. Man könnte rechtlich die äußeren Lebensbedingungen schützen, unter denen moralische Identität entfaltet werden kann.

Avishai Margalit

Avishai Margalit argumentierte 1999, dass wenn man auch übelste Verbrecher für ihre Taten verantwortlich macht, man damit zugleich unterstellt, dass sie sich jederzeit ändern könnten. In dieser Fähigkeit sieht er die Menschenwürde begründet. Doch gibt er dieses autonome Konzept gleich wieder auf, um zu vermeiden, dass nicht-moralfähige Menschen aus dem Raster der Menschenwürde fallen. Alle Menschen zu achten entspräche schlicht unserer Lebensform. Damit gibt er jedoch wiederum die Idee der Menschenwürde als universales Prinzip auf, das gerade nicht von einer bestimmten Kultur oder Lebensform abhängig ist.

5.3 Mehrdeutigkeit der Menschenwürde

Es gibt mit dem heteronomischen und autonomen zwei sich widersprechende Konzepte. Werden sie zu einem Begriff verknüpft, entsteht eine Mehrdeutigkeit, aus der man beliebiges ableiten kann. Das autonome Konzept scheitert nicht daran, dass es kein Pendant in anderen Kulturkreisen hat. Andererseits werden ihm nicht nur etwa asiatische, sondern auch traditionell europäische Werte entgegengehalten.

6 Der Würde-Begriff

Würde ist ein Ausdruck von Wertschätzung, meist der Höherbewertung des Besonderen. Im deutschen Sprachgebrauch tauchte er im Zusammenhang mit Ehre, im lateinischen („dignitas“) als absoluter Wertausdruck auf.

6.1 Wertung und Wertmaßstab

Jede Bewertung setzt immer einen Bewertungsmaßstab voraus, der einen Bezug auf die Hinsicht der Bewertung, also unsere Absicht, herstellt. Für unsere Wahl eines

Maßstabes müssen wir gemäß unserer Präferenzen erneut einen Maßstab wählen. Solche Bewertungsmaßstäbe höherer Ordnung nennen wir auch Werte. Die Aussage, dass Menschen über die Menschenwürde eine Wertigkeit zukommt, können wir nur verstehen, wenn wir den zugrunde liegenden Bewertungsmaßstab kennen.

6.2 Subjektive und objektive Wertmaßstäbe

Während über Wertungen im Allgemeinen Einigkeit besteht, stehen sich in der Ethik zwei Werttheorien gegenüber. Die ältere objektive Werttheorie vertritt die Ansicht, dass moralische Werte und Wertmaßstäbe objektiv existieren - unabhängig davon, ob es jemand gibt, der sich ihrer bewusst ist. Ethik kann damit einfach durch empirische Tatsachen begründet werden. Man benötigt nur eine wirklichkeitsgetreue Wahrnehmung, um erkennen zu können, dass etwa Folter oder Klonen negative Werte also böse sind.

Nach der subjektiven Werttheorie, welche auf David Hume im 18. Jhd. zurückgeht, basieren auch moralische Wertungen auf frei gewählten Wertmaßstäben. Die reale Welt enthält daher keine Normen und Werte, sondern nur Fakten. Es liegt an uns, wie wir diese bewerten. Humes als Sein-Sollen-Fehlschluss bekanntes Prinzip besagt, dass wertende Aussagen (Soll-Aussagen) nicht logisch aus rein deskriptiven (Ist-Aussagen) gefolgert werden können. Der ethische Naturalismus konnte Humes Prinzip bis heute nicht widerlegen und bietet daher keine Grundlage für eine wissenschaftliche Ethik.

Weiter polarisiert wurde die Diskussion durch das Konzept des naturalistischen (und metaphysischen) Fehlschlusses von G.E. Moore, aus welchem die Vorstellung entstand, ethische (Soll-) Begriffe wären überhaupt nicht durch faktische bestimmbar, sondern nur intuitiv gegeben. W.K. Frankena argumentiert aber, dass diese weitreichende Folgerung nicht tragfähig ist.¹

Dieser Disput ist hier von zentraler Bedeutung. Die heteronomischen Würde-Konzepte beruhen nämlich auf einem objektiven, die autonomischen auf einem subjektiven Wertbegriff.

Nun könnte ein gläubiger Mensch argumentieren, dass sich mit dem subjektiven Charakter menschlicher Wertungen keine objektiven Pflichten begründen lassen und sich gerade hier die Überlegenheit des Glaubens zeige. Bei fremd auferlegten

1 Wie Frankena zeigte, besteht nur ein Definitionsfehlschluß, wenn zwei Eigenschaften (z.B. eine natürliche und eine ethische) gleichgesetzt werden – was schon durch synonymes Verständnis vermieden werden kann. Humes offene Frage „Ist .. immer ..?“ bleibt von der Kritik unberührt. [3]

Pflichten fallen aber ihr Inhalt und Geltungsgrund auseinander. Der Gläubige wird nicht durch die Existenz eines Gottes auf dessen Gebote verpflichtet, sondern dadurch, dass er seine normgebende Autorität anerkennt (Gebote aufgeben kann jeder...). Wer hingegen Gebote nur befolgt, um Strafen zu entgehen, handelt nicht aus Pflicht, sondern aus Furcht. Wenn die bloße Kenntnis einer Norm uns den Willen aufzwingen würde sie zu befolgen, schlosse das moralischen Verdienst oder Schuld aus.

7 Zeitgenössische Würdekonzeppte

7.1 Paul Tiedemann - Identitätstheorie der Menschenrechte

Da man subjektive Bewertungen nicht vorschreiben kann, versteht Tiedemann die Menschenwürdeklauseln als Behauptung, dass jeder Mensch allen Menschen Würde zuspricht. Sie dienen nur der Selbstvergewisserung.

Der absolute Wertmaßstab

Da wir uns im Konfliktfall zwischen verschiedenen Werten entscheiden können müssen, ist es notwendig, diesen in einer Wertordnung einen Rang zuzuordnen. Tiedemann nennt einen Wert absolut, wenn er unabhängig von unserer Lebenssituation notwendigerweise an der Spitze unserer Wertordnung steht. Als ersten möglichen Kandidaten für einen solchen Wert könnte einem das Leben selbst einfallen, doch es gab immer schon Menschen, die ihr Leben für andere Werte opferten. Das gilt für alles, was wir wollen - außer dem Wollen selbst. Die Menschenwürde muss deshalb in der Fähigkeit begründet sein, sich durch freie Willensentschlüsse selbst zu bestimmen. Diese Fähigkeit hat nicht die menschliche Gattung, auch nicht jedes Exemplar der Gattung, sondern haben nur die meisten Menschen, nämlich Personen. Tiedemann erkennt damit keine Menschenwürde, sondern nur eine Personenwürde an.

Wunsch und Wille, Authentizität und Identität

Wir formen erst durch einen inneren Dialog aus einzelnen Wünschen einen handlungswirksamen, planmäßigen Willen. So erfahren wir uns selbst als Ursprung unseren Willens und unserer Handlungen. Das ist die Erfahrung der Authentizität. Indem wir uns mit der Geschichte der authentischen Willensentscheidungen über unsere Lebenszeit hinweg identifizieren, erleben wir uns als identische Person, als Selbst. Mitglieder unterschiedlicher Kulturkreise identifizieren sich zwar mit

unterschiedlichen Zielen, da sie diesen aber entsprechen wollen, erleben sie eigene Authentizität. Authentizität und Identität sind also der absolute Wertmaßstab für jede Person.

Kollektive Werte und Kleinkinder

Um nun von der ausgeführten Ich-würde zu einer allgemeinen Personenwürde zu gelangen, versucht Tiedemann zu zeigen, dass die Anerkennung der Willensfreiheit des Anderen ursprüngliche Bedingung der eigenen Authentizität und Identität ist. Dazu verweist er auf Forschungsergebnisse der Sozialpsychologie, Entwicklungspsychologie und Säuglingsforschung, die den Prozess der Personwerdung analysieren. Um lernen zu können, eine Person zu werden, muss ein Kind offenbar so behandelt werden, als wäre es bereits eine Person. Wenn wir einmal den Sinn für die eigene und fremde Authentizität entwickelt haben, können wir, so behauptet Tiedemann, dahinter aber nicht mehr zurück. Und wenn man dann einer fremden Person aus irgendeinem Grund (etwa Freiheitsgebrauch oder Nützlichkeit) die Menschenwürde abspricht, erkennt man die Willensfreiheit schon nicht mehr als absoluten Wertmaßstab an und missachtet ihren Eigenwert. Eine Handlung, die einen Säugling daran hindert, später Personalität zu entwickeln, verletzt nach seiner Auffassung die Würde aller anderen Personen, die potentiell durch solche Selektionskriterien hätten verhindert werden können.

Eigene Kritik an Tiedemann's Konzept

Die Annahme einer fest fixierten Werteordnung ist außerhalb der juristischen Theorie zweifelhaft. Es kann auch viele erste Grundsätzen geben, für die wir keine Vorrangkriterien angeben können und zwischen denen wir uns intuitiv entscheiden. Zwischen der Anerkennung von Selbstbestimmung als Selbstzweck und als moralischer Wert klafft eine Begründungslücke. Und Selbstbestimmung wollen auch Wesen, die nicht in Tiedemann's Personenkonzept passen. Auch geistig schwer Behinderte oder nichtmenschliche Tiere wehren sich heftig, wollte man sie gefangen nehmen. Die entscheidende Frage, ob und warum wir als moralfähige Personen ihnen gegenüber Pflichten haben, beantwortet Tiedemann gerade nicht. Die Betonung der individuellen Selbstbestimmung lässt offen, aufgrund welcher Präferenzen wir uns eigentlich entscheiden und ob es hier nicht doch inter-subjektive Maßstäbe gibt. Es kann aus dieser faktenbasierten Argumentation auch keine normative Begründungsstrategie für Rechte formuliert werden. Wäre seine Argumentation stimmig, müsste sie selbst-evident sein, was als realitätsfern erscheint. Es stellt sich

die Frage, ob diese Argumentation mehr ist, als eine neue Hülle für die klassische Ideologie einer vernunftbestimmten Hierarchie. Seine verblüffende Erklärung des Status von gesunden Kleinkindern, welche er mit schlafenden Erwachsenen analogisiert, erscheint als nachträgliche Rationalisierung. Gemäß seiner Potentialitäts-Argumentation würde auch ein Schwangerschaftsfrühabbruch moralisch dem Mord an einem Kleinkind gleichkommen. Im Gegensatz zu einem Schlafenden kann man aber einem nicht-existenten Wesen nicht das Erleiden eines Schadens zusprechen. Die Analogiebildung ist daher irreführend.

Eine Hauptmotivation der modernen Diskussion um den Menschenwürdebegriff ist die Überzeugung, dass moralische Verbrechen, wie sie das NS-Regime praktiziert hat, nicht legitimiert werden können. Zu deren schlimmsten Gräueltaten gehörte die nach öffentlichen Protesten heimlich weitergeführte Tötung v.a. auch vieler Geisteskranker, die für die Gesellschaft als wertlos, nämlich als „lebensunwertes Leben“ aufgefasst wurden. Genau diesen Opfern spricht auch Tiedemann die Würde ab!

Einer der Gerichtsprozesse, der in den letzten Jahren die meiste öffentliche Beachtung fand, war der Mordfall Karolina im Jahr 2004. Ein Mann hatte das fremde dreijährige Kind seiner Lebensgefährtin unter deren Duldung über vier Tage sadistisch zu Tode gequält. Im Revisionsprozess am Landgericht München sprach Richter Walter Weitmann der Mutter in klaren Worten Schuldfähigkeit zu. Und zwar nicht, weil sie hätte erkennen müssen, dass sie potentiell die Würde aller anderen Bürger verletzt hat, sondern er formulierte: "*Ein Kind ist kein Fels*" ^[8]. Ob das auch für einen Moral- und Rechtsphilosophen gilt, der hinter dieser ontologischen Intuition keinen unhintergehbaren, intersubjektiven moralischen Wert erkennen kann, da habe ich meine Zweifel. Unter solchen Voraussetzungen werden autonomische Konzepte die Anhänger heteronomische Konzepte kaum von der Entbehrlichkeit ihres konstruierten Wertesystems überzeugen können.

7.2 Tom Regan – Subjekt-eines-Lebens als inhärenter Wert

In bezug auf die Frage nach dem moralischen Ansatzpunkt betrachtet Tom Regan Wesen mit komplexem Seelenleben. Dazu zählt er Fähigkeiten wie Wahrnehmungen, Wünsche, Ziele, Gedächtnis, Annahmen und ein Gefühl psychophysischer Identität. Mindestens solche Wesen haben biologische, psychologische und soziale Interessen, die im Laufe des Lebens mehr oder weniger realisiert werden können. Regan spricht hier von Wohlergehen. Sie haben zudem Präferenzen, welche sie selbst verfolgen wollen und sie werden frustriert, wenn ihnen diese Möglichkeit genommen wird. In diesem Sinne führen sie ein eigenes Leben und besitzen Autonomie. Die so charakterisierten Wesen nennt Regan „Subjekte eines Lebens“. Diesen kann man auf zwei Arten schaden: man kann ihnen etwas antun oder etwas vorenthalten. Letzteres muss weder schmerzhaft noch den Opfern durch Vergleichsmöglichkeiten und Vorstellungsvermögen immer bewusst sein. Z.B. wenn eine junge, kluge Frau mittels schmerzloser Injektion in eine zufriedene Schwachsinnige verwandelt oder getötet wird.

Moralische Akteure („moral agents“) sind nun solche Individuen, die aufgrund ihrer psychischen Fähigkeiten auch moralisch urteilen und handeln können. Das sind gesunde, erwachsene Menschen. Die übrigen nennt er Moralisch-Betroffene („moral patients“), dazu gehören z.B. Kleinkinder, geistig Behinderte und viele nichtmenschliche Tiere. Hätten wir diesen Wesen gegenüber keine direkten Pflichten, hieße das, dass es gleichgültig wäre, wie unser Handeln diese Individuen selbst betrifft, entscheidend wäre nur, ob andere Akteure betroffen sind. Da aber auch Moralisch-Betroffene ein Wohlergehen haben und auf gleiche Weise geschädigt werden können wie Akteure, gibt es keine Rechtfertigung dafür, diese Schäden moralisch nicht zu berücksichtigen. Die erstmals von Leonard Nelson eingeführte Unterscheidung von Rechtssubjekt und Pflichtsubjekt ist im abendländischen Denken revolutionär, wird jedoch bei der selbstverständlichen Unterscheidung zwischen Rechtsfähigkeit und Deliktsfähigkeit implizit vorausgesetzt. Für ein Pflichtsubjekt (Akteur) gelten weit höhere qualifizierende Anforderungen als für ein Rechtssubjekt (Betroffener), nicht jedes Rechtssubjekt ist daher auch Pflichtsubjekt.

Regan entwickelt sein Konzept in einer Auseinandersetzung zwischen fundamentalen, wohlreflektierten moralischen Intuitionen² und anderen ethischen Theorien. Die bloße Maximierung der Interessen aller Betroffenen, wie sie im Utilitarismus propagiert wird, kann leicht auf Kosten Einzelner gehen und damit zu individuellen Ungerechtigkeiten

2 Regan stützt sich bezüglich der Rolle von Intuitionen auf Rawls reflexive Kohärenztheorie

führen. Insbesondere kann dieser nichts gegen heimliche Tötungen einwenden. Daher wendet Regan den Blick von den Erlebnissen auf die Individuen selbst, welchen er einen eigenständigen, inhärenten Wert zuschreibt. Dieser ist unabhängig von Erlebnissen, denn wer ein glückliches Leben führt, ist deshalb nicht mehr wert. Da die Pflicht zur Gerechtigkeit grundlegend und nicht erworben ist, haben Wesen mit inhärenten Wert auch das moralische Recht, dass dieser gleichermaßen respektiert wird und dürfen nie so behandelt werden, als hinge ihr Wert von ihrer Nützlichkeit für andere ab.

8 Der Gleichheitsgrundsatz

Aristoteles formulierte den Gleichheitsgrundsatz, wonach Gleiches gleich, Verschiedenes aber nach seiner Eigenart zu behandeln sei. Es handelt sich hier um ein fundamentales ethisches Prinzip, das Universalisierbarkeit und Unparteilichkeit impliziert. Ohne seine Beachtung verlöre Ethik jede Grundlage, Glaubwürdigkeit und Anwendbarkeit - wir hätten totale Willkür. Dennoch fand dieses Prinzip nicht Eingang in unser Grundgesetz. Das hängt mit der Art zusammen, wie Aristoteles diesen Grundsatz auslegte. Für ihn folgte nämlich, dass Männer untereinander gleich, Frauen und Sklaven aber ungleich und somit von den Staatsbürgerrechten auszuschließen seien.

Eine ausführliche Erläuterung findet das Gleichheitsprinzip 1975 bei Peter Singer: ^[6]

Was behaupten wir, wenn wir sagen, dass alle Menschen ungeachtet ihrer Ethnie, ihres Glaubens oder ihres Geschlechts gleich seien? Befürworter hierarchischer Gesellschaftsformen haben immer darauf hingewiesen, dass - welches Kriterium wir auch immer zugrunde legen - es einfach nicht wahr ist, dass alle Menschen gleich sind. Menschen sind unterschiedlich groß, sehen unterschiedlich aus, haben unterschiedliche intellektuelle und moralische Fähigkeiten, unterschiedlichen Charakter etc.. Wenn wir die Forderung nach Gleichheit mit faktischem Gleichsein begründen wollten, müssten wir sie aufgeben.

Wir könnten die Auffassung der Gleichheit aller Menschen auf die tatsächliche Gleichheit der Rassen und Geschlechter beziehen. Aus der bloßen Tatsache, dass eine Person schwarz oder weiblich ist, können wir schließlich nicht auf geistige oder moralische Fähigkeiten schließen. Deshalb seien Rassismus und Sexismus falsch. Dass es individuelle Schwankungen gibt, die sich mit der Geschlechts- oder

Ethnienzugehörigkeit überschneiden, liefert uns aber noch kein Argument gegen ein ausgefalleneres Gegenargument der Gleichheit: jemand könnte sagen, die Interessen aller blauäugig-blonden Menschen oder Menschen mit einem IQ > 100 sollen höher gewichtet werden. Wir können auch nicht mit letzter Sicherheit sagen, dass alle Fähigkeiten absolut gleichmäßig auf alle Ethnien und Geschlechter verteilt sind. Glücklicherweise ist diese Annahme aber auch nicht notwendig. Die angemessene Antwort auf jene, die genetisch bedingte Unterschiede in den Fähigkeiten von Ethnien oder Geschlechtern behaupten, besteht nicht darin, deren Möglichkeit zu leugnen. Gleichheit ist eine moralische Kategorie und keine Tatsachenbehauptung.

Thomas Jefferson, durch den das Prinzip der Gleichheit in die amerikanische Verfassung aufgenommen wurde, wünschte sich die Widerlegung aller Zweifel an den intellektuellen Fähigkeiten der Schwarzen, *"aber wie hoch auch immer der Grad ihrer Gaben sein mag, das ist kein Maß für ihre Rechte. Nur weil Sir Isaac Newton andere geistig überragte, war er noch nicht Herr über deren Eigentum und Person"*.

Jeremy Bentham formulierte Gleichheit durch die Formel *"Jeder zählt als einer und keiner mehr als einer"*. D.h. die Interessen jedes Wesens, das durch eine Handlung betroffen wird, müssen gleichermaßen berücksichtigt und gewichtet werden - also unabhängig davon, wie diese Wesen anderweitig beschaffen sind oder welche sonstigen Fähigkeiten sie besitzen.

Nun hat der Gleichheitsgrundsatz aber auch eine Kehrseite der Andersbehandlung. Es wäre absurd und ungerecht, wenn ein Frauenarzt Männer genauso wie Frauen oder das Finanzamt Arme genauso wie Reiche behandeln müsste und niemand erwartet von Kindern die gleichen Leistungen wie von Erwachsenen.

James Rachels bringt die Ungleichseite des Gleichheitsprinzips wie folgt auf den Punkt: Die Ungleichbehandlung von zwei Individuen ist dann legitim, wenn es zwischen diesen einen relevanten Unterschied gibt. Und ob ein Unterschied relevant ist, hängt von der Art der ins Auge gefassten Behandlung ab.

Gebärfähigkeit ist z.B. ein relevantes Merkmal für ein Recht auf Schwangerschaftsurlaub, irrelevant ist es hingegen für das Recht auf Bildung. Rationalität und Autonomie sind relevante Merkmale für das Wahlrecht. Es kann kein Unrecht darin liegen, Kleinkindern oder Schweinen ein Wahlrecht abzuspochen. Doch für die Frage, welche Wesen man foltern oder töten darf, sind diese Kriterien nicht (primär) relevant.

Diskriminierungen sind also Ungleichbehandlungen auf Basis irrelevanter und willkürlicher Merkmale. Die Begründungen machen einen falschen Gebrauch von der Rolle, welche diese Merkmale im moralischen Denken spielen.

Der Spezies-Begriff ist dabei ähnlich unscharf, wie der Begriff der Rasse und kann alleine ebenso wenig ein ethisch relevantes Merkmal sein, wie die bloße Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder geschlechtlichen Gruppe. Für die Verletzung des Prinzips der Gleichheit auf Basis der Artzugehörigkeit prägte Richard Ryder 1970 den Begriff des Speziesismus.

9 Menschenwürde und Evolutionstheorie

Die von Darwin gesammelten und ausgewerteten Indizien bezeugen eine evolutionäre Abstammung des Menschen von anderen Tieren, in deren klassifikatorisches Schema er sich als Primat, Säugetier und schließlich Wirbeltier harmonisch einfügt. Darwin untergräbt damit die faktische Grundlage der Vernunft-These der Menschenwürde, da sich natürliche Eigenschaften in der Evolution nur über lange Entwicklungsreihen ausbilden. Die scheinbar einzigartige Qualität menschlicher Fähigkeiten beruht, nach Darwin, vielmehr auf einer Unterschätzung der Reichtums des Lebens anderer Tiere. Das betrifft zum einen ihr Gefühlsleben und auch wenn der homo sapiens bezüglich geistiger Fähigkeiten alle anderen Tier übertrifft, so ist dies doch nur ein Unterschied des Grades und kein kategorialer.

Zitat Darwin: *„Fortwährend kann man beobachten, dass Tiere zaudern, überlegen und sich dann entschließen. Es ist bezeichnend, daß Naturforscher bei längerer Vertiefung in die Gewohnheiten eines bestimmten Tieres immer mehr Verstand und immer weniger ungelernete Instinkte zu erkennen glauben.“*

Exemplarisch für das moderne Bild der Wissenschaft verweise ich auf National Geographic vom März 2008: Papageien, die ihre Gedanken auf Englisch artikulieren und rechnen, Rabenvögel, die vorausschauend planen und sich erinnern, Krähen, die neuartige Werkzeuge basteln. Zitat: *„Intelligenz ist nicht für Primaten oder Säugetiere reserviert. Wir sind nicht die Einzigen, die erfinden und planen. Oder andere austricksen und anlügen.“* Doch um einen Anderen täuschen zu können, muss man ihm Absichten unterstellen können, sein Verhalten vorhersehen können und die Wirkung, die von einem selbst ausgeht, gezielt einsetzen. Das impliziert aber auch das Wissen um das Vorhandensein seiner selbst, das Bewusstsein, selbst zu sein.

Der Mensch als ein der Evolution unterworfenen, also veränderliches Wesen, passt auch nicht mehr zur These einer Schöpfung in einem Akt und zerstört mithin die These der Gottesebenbildlichkeit.³

Gibt es aber keine kategorischen Unterschiede in relevanten Eigenschaften zwischen Menschen und anderen Tieren, dann gibt es auch keine moralischen Prinzipien, die nur für Menschen Gültigkeit beanspruchen können. James Rachels spricht von einer Diskreditierung der Menschenwürde und sucht nach einer Neuorientierung: "*Der moralische Individualismus ist eine Anschauung, welche für moralische Rechtfertigung nach individuellen Ähnlichkeiten und Differenzen Ausschau hält, während die Menschenwürde die inzwischen diskreditierte Idee betonte, dass Menschen einer speziellen Art angehören.*"

Neben dem Sein-Sollen-Fehlschluss, dem unreflektierten Schließen von Fakten auf Normen, ist es auch ein Fehlschluss anzunehmen, dass Tatsachen überhaupt keine Auswirkungen auf normative Systeme hätten. Die Evolutionstheorie zieht nämlich den traditionellen Konzepten, welche auf Gottesebenbildlichkeit bzw. Vernunft basieren und eine exklusive Stellung des Menschen begründen sollten, schlicht den Boden unter den Füßen weg. Mit der Infragestellung der wesenhaften Verschiedenheit der menschlichen Vernunft gegenüber den geistigen Fähigkeiten anderer Tiere, ist die traditionelle Auffassung von der moralischen Sonderstellung des Menschen als Spezies nicht mehr haltbar. ^[4,5,7]

10 Literatur

[1] Was ist Menschenwürde?, Paul Tiedemann

[2] Menschenrechte: Anspruch und Wirklichkeit, Thomas Sukopp

[3] Thesenpapier zu W.K. Frankena „Der naturalistische Fehlschluss“, S. Settegast

http://www.sascha-settegast.de/heroicdreams/06mueller_frankenaturfehlschl.pdf

[4] Der moralische Status der Tiere, Andreas Flury

[5] Tierethik, Jean-Claude Wolf

[6] Animal Liberation. Die Befreiung der Tiere, Peter Singer

[7] National Geographic, März 2008

[8] Spiegel Online, 24. Mai 2006

[9] Die Frage nach den Tieren, Paola Cavalieri (2002)

³ Die Evolutionstheorie widerspricht einem planmäßigen Design. Darwin stellt auch die Frage, wie die Gottes-Theorie das unermessliche Leid, das zahllose Kreaturen auch schon vor dem Menschen durchlebt haben müssen, erklären kann.